

- a) von 2 Ngr., wenn ein Traggest die Chaise in der Zeit von Abends 11 bis früh 6 Uhr benutzt;
- b) von 2½ Ngr. für das Tragen in ein Krankenhaus;
- c) von 5 Ngr. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggest auf dem Tragfessel in die Chaise und aus derselben tragen läßt.

Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Fall 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 5 Ngr., für eine halbe Stunde 2½ Ngr. und für eine Viertelstunde 1 Ngr. 2 Pf. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde für voll gerechnet.

Wenn ein Kind zwischen 3 bis 14 Jahren von einem Traggeste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggest bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

Jede Ueberschreitung dieser Tarsätze wird mit 10 Ngr. bis 2 Thln. Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 14. September 1854.

12) Elbfischer-Uebersahrtaxe.

1) Wenn die Wasserhöhe nicht über 1 Elle über Null am Elbmesser beträgt, sechs Pfennige für die Person, was bei einem Wasserstande über No. 1. am Elbmesser um die Hälfte sich erhöht.

Bei einem Wasserstande über Nr. 4. am Elbmesser fällt eine Preisbestimmung gänzlich weg und bleibt solche, sowie die für die übrigen Fahrten, dem Accorde der Fahrgäste mit dem Schiffer überlassen.

2) Von dieser Normaltaxe ist nur die Uebersahrt an der Appareille der Brühl'schen Terrasse ausgenommen, und ist hier auf neun Pfennige, und bei einem Wasserstande von Nr. 2 bis 3. auf 1 Ngr. 2 Pf. für die Person, und wenn mehrere Personen uübersahren, für jede auf sechs Pfennige, bei einem Wasserstande von Nr. 3 bis 4, aber auf 1 Ngr. 8 Pf. ohne Unterschied festgesetzt.

3) Die Gondeln und Rähne sollen nie mehr als 12 Fahrgäste zugleich aufnehmen, wobei jedoch Kinder bis zu 12 Jahren als halbe Personen gelten.

Bef. v. 26. Juli 1842.

13) Lohn-Taxe für Maurer- und Zimmergesellen und Handlanger.

(Die Taxe steigt oder fällt nach Verhältniß der Brodpreise.)

In der Zeit vom 15. März bis 15. Octbr. erhalten Maurer- und Zimmergesellen für 11 Arbeitsstunden	15 Ngr.—Pf.
und Handlanger	9 = 2 =
In der Zeit vom 16. Octbr. bis 14. März erhalten Maurer- und Zimmergesellen für 8 Arbeitsstunden	12 = 5 =
und Handlanger	8 = — =

14) Holzmacher-Taxe.

a) Für eine Klafter hartes Holz: ein Mal zu schneiden und zu spellen	12 Ngr.
zwei = = = = =	17 =
drei = = = = =	20 =
vier = = = = =	22 =

b) Für eine Klafter weiches Holz oder Schaalstöcke: ein Mal zu schneiden und zu spellen	10 Ngr.
zwei = = = = =	15 =
drei = = = = =	17 =
vier = = = = =	20 =

c) Für Wurzelstöcke:

eine Klafter klein zu machen 20 =

d) Für das Tragen und Schaffen des Holzes bis in die Holzbehältnisse, und zwar:

1) für eine Klafter 9- oder 8vierteiliges Holz, hartes oder weiches:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschoß ist	7½ Ngr.
in das erste Stockwerk	9 =
= = zweite =	10 =
= = dritte =	11 =
= = vierte =	12 =

2) für eine Klafter 7-, 6- oder 5vierteiliges Holz, hartes und weiches, ingleichen Wurzelstöcke:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschoß ist	6 Ngr.
in das erste Stockwerk	7½ =
= = zweite =	9 =
= = dritte =	10 =
= = vierte =	11 =

e) für das Legen des in die Holzbehältnisse geschafften gespellten Holzes:

- 1) für eine Klafter 9- oder 8vierteiliges Holz 2 Ngr.
- 2) für eine Klafter 7-, 6- oder 5vierteil. Holz 1 =

Bekanntmachung vom December 1840.

15) Taxe für Tagelöhner und Handarbeiter.

Für Hand- oder Tagearbeit jeder Art, einen Tag zu 11 Arbeitsstunden gerechnet, in der Zeit vom 15. März bis 15. October: 8 Ngr.; — für einen Tag von 8 Arbeitsstunden, in der Zeit vom 16. October bis zum 14. März: 7 Ngr.

Hausrath aus- und einzuräumen und die Treppen auf- und herunterzuschaffen, des Tags 20 Ngr.

Eine Frau, welche mit dem Tragkorbe aus- und einzuräumen hilft, täglich 6½ Ngr.

Einem Schiebeböcker für das Anfahren einer Mandel Holz von der Elbe in die Stadt 2½ Ngr.

Für eine Tonne Bier, einen Koffer oder andere Sachen von dergleichen Schwere mit dem Schiebeböcke von einer Gasse zur andern und an den verlangten Ort zu schaffen: 2½ Ngr.; — für dergl. über die Elbbrücke oder von der Stadt aus in die Vorstädte zu schaffen: 5 Ngr.

Für einen Boten, der mit Briefen über Land geschickt wird, auf jede Meile, den Rückweg mit eingerechnet: 5 Ngr.

Wer etwas über obige Taxe fordert oder deshalb die Arbeit verweigert, verfällt in nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe.

Bekanntmachung vom December 1840.

16) Tarif für das Zerklöpfen und Tragen der Steinkohlen.

Für das Zerklöpfen und Tragen der Steinkohlen in die einzelnen Etagen der Häuser sollen als höchste Sätze gelten:

- 1) für das Zerklöpfen à Tonne — Ngr. 3 Pf.
- 2) für das Tragen à Tonne:
 - a) in das Parterre 1 = — =
 - b) in den Keller oder in die erste Etage 1 = 2 =